

Satzung des Heimatvereins des Kreises Altenkirchen / Ww. e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein des Kreises Altenkirchen / Ww. e. V.“
2. Sitz des Vereines ist Altenkirchen / Westerwald.
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Für das Jahr 2003 wird ein Rumpfgeschäftsjahr für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni festgelegt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Geschichte, Sprache, Volks- und Familienkunde im Kreis Altenkirchen und den angrenzenden Gebieten zu pflegen und die Forschung auf diesen Gebieten zu fördern. Er unterstützt weiter die Zwecke der Heimatpflege, in dem er für die Erhaltung aller heimischen Natur- und Kulturdenkmäler eintritt, das Verständnis für die Schönheit der Landschaft weckt und die heimische Tier- und Pflanzenwelt schützt.
2. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch
 - die Förderung der Sammlung des Kreisarchives,
 - die Herausgabe des Heimatjahrbuches,
 - anregende und aufklärende Vorträge,
 - Exkursionen zu Natur- und Kulturgütern,
 - die Herausgabe wissenschaftlicher und volkstümlicher Schriften,
 - die Beschaffung von Schriften, Film- und Bildmaterial aus der engeren Heimat.
3. Der Heimatverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Bekanntmachungen des Vereins

1. Alle Bekanntmachungen werden den Mitgliedern durch die örtliche Presse mitgeteilt.
2. Eine Jahresübersicht mit allen geplanten Veranstaltungen wird jeweils für ein Jahr erstellt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um den Verein bzw. die um die von ihm vertretenen und geförderten Belange besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

2. Mitglieder, bei denen vereinsschädigendes Verhalten festgestellt wird, können durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
3. Wer mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand gekommen ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7 Einnahmen des Vereines und Haftung der Mitglieder

1. Die Einnahmen des Vereines bestehen aus
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) den Zuschüssen kommunaler Körperschaften
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Für alle Verbindlichkeiten des Vereines wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

§ 8 Finanzierung des Heimat-Jahrbuches

Das Heimat-Jahrbuch wird aus Verkaufserlösen und Anzeigen finanziert. Die Einnahmen und Ausgaben, die für das Heimat-Jahrbuch anfallen, werden gesondert verbucht. Falls Einnahmeüberschüsse entstehen, werden diese einer Rücklage zugeführt. Damit werden Kosten für das nächste Heimat-Jahrbuch abgedeckt oder evtl. entstehende Verluste bei der Herausgabe des Jahrbuches abgedeckt.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, mit einzelnen Mitgliedern, juristischen Personen und Körperschaften hinsichtlich der Beitragszahlungen besondere Abmachungen zu treffen.
2. Die Beiträge können nicht mit Leistungen des Vereines aufgerechnet werden.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer und deren jeweiligen Vertretern, sowie Kraft seines Amtes dem Schriftleiter des Heimatjahrbuches.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren jeweiligen Vertreter vertreten.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen des Vereines ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten muss. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 12 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung dieser Zeit aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Wahl das Recht zur Selbstergänzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand des Vereines ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.
3. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenführung

Die Kasse wird jährlich vom Prüfungsamt der Kreisverwaltung Altenkirchen/Ww. geprüft. Über die Prüfung, die jeweils nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet, ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung bekannt zu geben ist.

§ 15 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen Änderungen der Satzung beschließen. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung ist bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Zur Auflösung des Vereines ist der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereines anwesend sein. Sind in der ersten einberufenen Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen kann.
2. Das bei der Auflösung des Vereines verbleibende Vermögen, so weit es nicht zur Abdeckung der laufenden Verpflichtungen verwendet wird, fließt dem Kreis Altenkirchen zur Verwendung für Zwecke des Kreisarchivs zu.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein des Kreises Altenkirchen / Ww. e. V. ist durch Bescheid des Finanzamtes Altenkirchen (Nr. 02/501) vom 2. 10. 1997 als gemeinnützig anerkannt. Die erforderlichen Freistellungsbescheide sind im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum fristgerecht zu beantragen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Altenkirchen, den 14. Oktober 2002

Konrad Schwan

Kunibert Stock

Horst Ascheid

Inge Koch

Marlene Ascheid

Albert Solbach

Eckard Hanke